

# Wochenblatt

## für Wilsdruff, Tharandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden. Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Nr. 28.

Dienstag, den 13. April

1875.

### Bekanntmachung,

das diesjährige Ersatz-Geschäft betreffend.

Bezüglich des diesjährigen Ersatz-Geschäftes in dem aus den Städten Rossen, Lommatsch, Wilsdruff und Siebenlehn sowie aus den Ortschaften der Gerichtsamtsbezirke Rossen, Lommatsch und Wilsdruff gebildeten Aushebungsbezirke Rossen mit den drei Musterungsstationen Rossen, Lommatsch und Wilsdruff wird hierdurch in Gemäßheit der Bestimmung in § 71<sup>1</sup> der Militär-Ersatz-Instruction Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Es kommen zur Musterung

am 22. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Gestellpflichtigen der Stadt Lommatsch sowie aus sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Lommatsch, im Rathhause zu Lommatsch,

am 24. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Militärpflichtigen der Stadt Wilsdruff sowie aus den sämtlichen Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Wilsdruff in dem Gasthose zum Adler in Wilsdruff,

am 26. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  9 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den beiden Städten Rossen und Siebenlehn in dem Gasthose zum deutschen Hause in Rossen,

am 27. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtsbezirkes Rossen: Abend, Augustusberg bis mit Karcha mit Reularcha, ebenfalls im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen, und

am 28. April dieses Jahres

von früh  $\frac{1}{2}$  8 Uhr an

die Militärpflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Gerichtsamtes Rossen: Rabenberg bis mit Zetta mit Gallschütz gleichfalls im Gasthose zum deutschen Hause in Rossen.

Es werden die in diesem Jahre zur Bestellung vor der Ersatz-Commission verpflichteten Mannschaften hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den angegebenen Musterungsterminen zu Vermeidung der in den §§ 176 und 177 der Ersatz-Instruction enthaltenen Strafen und Nachtheile aufgefordert. Ebenso haben zu Vermeidung gleicher Strafen und Nachtheile diejenigen Militärpflichtigen, welche sich noch nicht zur Stammrolle angemeldet haben, solches schleunigst zu bewirken.

Die Loosung der Militärpflichtigen aus dem ganzen Aushebungsbezirke Rossen wird

den 29. April dieses Jahres

von früh 8 Uhr an,

in dem Gasthose zum deutschen Hause in Rossen stattfinden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei der Aufrufung im Loosunglocal nicht gegenwärtig sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber, bei Verlust derselben, bis Mittags 12 Uhr des Musterungstages anzubringen und durch amtliche oder stadträthliche Zeugnisse zu bescheinigen. Auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises kann keine Rücksicht genommen werden.

Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, werden in Gemäßheit der Bestimmungen § 108<sup>6</sup> der Ersatz-Instruction in der Regel von der Ober-Ersatz-Commission zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährter angebracht werden, so ist es wünschenswerth, daß sich die Eltern der Militärpflichtigen vor der Commission mit einfinden.

Die Entscheidung der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der Ersatz-Commission für publicirt anzusehen ist, und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatz-Commission unter Beibringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor seinen Angaben Folge gegeben werden darf, nach § 74<sup>5</sup> der Ersatz-Instruction mindestens 3 glaubwürdige Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Ersatz-Commission oder einer anderen Behörde protokolllarisch erklärt haben, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.

Die Militärpflichtigen werden auch noch darauf hingewiesen, daß sie lediglich dadurch, daß sie sich im 1. Concurrrenzjahre vor dem Loosungstermine zu einem dreijährigen, resp. bei der Cavallerie zu einem vierjährigen freiwilligen Dienstantritte anmelden, die Berechtigung erlangen, die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu sein wünschen, sich zu wählen, ihre Brauchbarkeit für die betreffende Waffe vorausgesetzt, daß dagegen später eingehenden Gesuchen um Wehl des Truppentheils aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Ferner wird noch ganz besonders auf die Vortheile aufmerksam gemacht, welche den zu einem vierjährigen activen Dienste bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften nach den Bestimmungen in § 12<sup>2</sup> und § 52<sup>5</sup> Absatz 3 der Landwehr-Ordnung vom 5. September